

<b>Zeitschrift:</b>	Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker
<b>Band:</b>	- (1947)
<b>Heft:</b>	97
<b>Rubrik:</b>	Verbandsmitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# AUS DEM ZENTRALVORSTAND

In seiner letzten Sitzung in Bern nahm der Z. V. einen Bericht entgegen von der Dreierdelegation, welche kurz vorher eine längere Konferenz mit dem Chefarzt der Militärversicherung führte, betr. Abschluß eines Vertrages für die physikalisch-therapeutischen Behandlungen.

Da die Elektro-Therapie, als nicht in das Tätigkeitsgebiet des Masseurs gehörend, neuerdings abgelehnt wurde, beschloß der Vorstand, nochmals ein gut begründetes, und durch zwei Gutachten von Prof. Walthard und Neergaard unterstütztes Wiedererwägungsgesuch an die MVS, wie auch an die SUVA zu richten.

Der Z. V. nahm mit Bedauern Kenntnis davon, daß die im Druck befindlichen Verbandsnachrichten (No. 96) ohne französischen Textteil erscheinen werden. Prinzipiell wird der regelmäßige und festgelegte Erscheinungs-Turnus gutgeheißen und alle Redaktionsmitglieder neuerdings ersucht, sich strikte an die Einsendungs-Termine zu halten.

Wir hatten Stellung zu nehmen zu Vorschlägen einer Reorganisation des internationalen Verbandes. In einer zweieinhalbständigen Aussprache wurden die Für und Dagegen fest umrissen und mit einigen neuen Vorschlägen als

offizielle Stellung des schweizerischen Verbandes schriftlich unseren Vertretern im Internationalen Komité als Weisung für die nächste Sitzung übergeben.

Die letzte Delegiertenversammlung hat mit großer Mehrheit den Austritt aus dem Schweiz. Gewerbeverband beschlossen, da die Verpflichtungen diesem Verband gegenüber unsere Kasse immer schwerer belastet haben. Nach einer persönlichen Aussprache mit Nationalrat Dr. P. Gysler und nach weiteren Verhandlungen hat nun der Schweiz. Gewerbeverband einen neuen, um ca. 50 % reduzierten Jahresbeitrag festgelegt. Die nächste Delegiertenversammlung wird zu einem diesbezüglichen, vom Vorstand gestellten, Wiedererwägungsgesuch Stellung nehmen müssen.

Vom Ausschluß der beiden Mitglieder: Paul Schaub aus der Sektion Zürich, und A. Moser, Thun, aus der Sektion Bern, wurde Kenntnis genommen.

Als Vertreter des Z. V. und um den Waadtländer Kollegen unsere Sympathie zu bezeugen, wurde Koll. A. Gstaeter, Bern, an die Generalversammlung der Sektion Vaudoise abgeordnet.

J. B.

**D**er Zentralvorstand wünscht allen Verbandsmitgliedern recht schöne und gesegnete Feiertage und ein gesundes, erfolgs- und arbeitsreiches neues Jahr

**L**e comité central souhaite à tous les membres de l'Association d'heureuses fêtes et leur présente ses voeux de santé et de prospérité pour la nouvelle année

## Badmeisterin-Masseuse

event. Ehepaar für Saison Mai-September in Kurbad gesucht. Guter Verdienst und Verpflegung wird zugesichert.

Offerten sind an die Administration dieses Blattes zu richten.

## Kurhaus Cademario b. Lugano

sucht für März (ca. Mitte) eine tüchtige **Masseuse** und einen guten **Masseur**

Offerten und Lebenslauf an  
Dr. Keller, Kurhaus Cademario.

# Die Stellenvermittlung

unseres Verbandes teilt mit:

Die vergangenen Monate brachten erneut Gesuche von ausländischen Masseuren und Masseusen um Arbeitsplätze in der Schweiz. Umgekehrt erhalten wir immer wieder Anfragen von schweizerischen Berufskollegen, welche zum Zwecke der Weiterbildung im Ausland arbeiten möchten, und denen wir einen entsprechenden Posten vermitteln sollten.

Wir sind leider nicht in der Lage, irgendwelche Arbeitsplätze oder Volontärstellen im Ausland vermitteln zu können. Es besteht aber

die Möglichkeit, im *Austausch* solche Vakanzen zu belegen. Wir sind in der Folge gerne bereit, Adressen von ausländischen Bewerbern zu übermitteln, damit unsere schweizerischen Kollegen sich direkt mit diesen Interessenten in Verbindung setzen können. Auf diese Weise dürfte es möglich sein, einen eventuellen *Tausch* von Arbeitsplätzen vorzunehmen. — Wir betonen jedoch nochmals, daß es nur auf diesem Wege möglich ist, einen Arbeitsplatz oder eine Volontärstelle im Auslande zu erhalten.

Der Stellenvermittler.

## Briefkasten

Auf die „Eingesandten Fragen aus dem Mitgliederkreis“ in No. 96 unserer Nachrichten sind verschiedene Antworten eingegangen, welche nachfolgend veröffentlicht werden sollen. Es können auch mehrere Antworten auf dieselbe Frage zum Abdruck gelangen, wenn dies dienlich erscheint. — Auf die Fragen 1 und 3 sind bis heute keine Antworten eingereicht worden.

*Antwort auf Frage No. 2:* „Culture physique“ ist der mehr allgemeine Ausdruck für Turnen, bestimmt auch der gewähltere. „Gymnastique“ verlangt noch nähere Bezeichnung, wie „gymnastique médicale, suédoise, d'entraînement etc.“ Immerhin, Primarschüler haben „gymnastique“, wenn ihre deutschschweizerischen Altersgenossen „Turnen“ auf dem Stundenplan lesen. Wogegen auf der Universitätsstufe „culture physique“ getrieben wird. Dem anspruchslosen „maître de gymnastique“ steht der ausgebildetere „professeur de culture physique“ gegenüber. Ein Institut für Heilgymnastique nennt sich: „Institut de culture physique et de gymnastique médicale.“

M. R. Z.

*Antwort auf Frage No. 4:* In No. 96 unserer Fachzeitschrift wird an den Mitgliederkreis die Frage gestellt, ob während der Schwangerschaft Beine und Füße der Schwangeren massiert werden dürfen. Unter gewissen Voraussetzungen ja. Ich untersuche die Frage vorerst vom therapeutischen und nicht vom gesetzlichen Standpunkt.

Gewiß hat eine schwangere Frau, deren Beine durch das Tragen der Leibesfrucht statisch verändert und viel mehr belastet sind, und deren

Bewegungen entsprechend reduzierter und schwerfälliger werden, Massage eher nötig als eine in normalem Zustand befindliche. Besonders zwei Faktoren müssen hierbei ins Auge gefaßt werden, nämlich die Kräftigung des Muskel- und Bandapparates und die Erhaltung einer guten Blutzirkulation. Schwangere Frauen, die schon unter normalen Verhältnissen an Stauungen der venösen Beinengefäße zu leiden haben, tragen präventiverweise Gummistrümpfe. Gerade hier würde die Massage zirkulationsfördernd wirken und einer allzu großen Erschlaffung der Muskeln und Hautdecke vorbeugen. Die Gefahr einer Venenentzündung und Thrombose kommt weit eher im Wochenbett vor, doch ist unter allen Umständen anzuraten, die Verantwortung für eine Behandlung dem Arzte zu überlassen, bzw. nur nach dessen Anweisungen zu handeln. Die Technik kann sich nur auf mäßige Streichungen und weiche Knetungen beziehen. Klopfunken sind abzuraten.

Ich möchte an dieser Stelle auch die Massage des schwangeren Leibes und des Rückens erwähnen. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Elastizität bzw. Dehnbarkeit der Bauchdecke erhöht und die Rückenmuskulatur für ihre vermehrte statische Beanspruchung gestärkt wird. Hingegen muß mit unliebsamen Überraschungen in bezug auf reflektorische Reizbewegungen der Gebärmutter gerechnet werden, wenn die Schwangere zu vorzeitiger Ausstoßung der Leibesfrucht neigt. Und haben wir Gewähr, daß nicht noch andere Maßnahmen parallel laufen, die zur Folge haben können, was wir vermeiden wollen? Ungewollt könnten wir mit dem Straf-

gesetzbuch in Berührung kommen. Ist die Zeit des Wochenbetts ohne ernstliche innere oder äußere Störungen vorüber, so ist Massage des Leibes (besonders nach wiederholter Schwangerschaft zur Verhütung des Hängebauchs), ferner des Rückens, der Beine und Füße sehr zu empfehlen.

Die Frage ist nun die, ob die gesetzlichen Bestimmungen die Massagebehandlung bei Schwangeren auch dann verbieten, wenn der Arzt eine

auf die Schwangerschaft einen Einfluß ausüben können, nur auf ärztliche Anordnung zulassen wollte. Der größte Teil der physikalischen Anwendungen dürfte unter diese Behandlungsmethoden fallen. Bei der Massage der Beine und Füße hingegen kann auf die ärztliche Anordnung verzichtet werden. Immerhin dürfte auch hier einige Vorsicht am Platze sein, da es sich um eine Thrombose handeln könnte.“

(Die Redaktion.)



Dampfender Fangosee - Fango di Battaglia

solche verordnet. Wenn nicht, dann ersuche man den Arzt, die bezüglichen Anweisungen schriftlich, mit Datum und Unterschrift zu geben. Was wir wollen und fordern müssen, ist eine korrekte und saubere Führung unseres Berufslebens, besonders in dieser Beziehung.

O. L. Z.

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hat die betreffende Frage wie folgt beantwortet:

„Die Verordnung des Kantons Zürich über das medizinische Hilfspersonal läßt die Anwendung physikalischer Behandlungsmethoden bei Schwangeren nur auf Anordnung eines patentierten Arztes zu. Diese Vorschrift darf dahin interpretiert werden, daß die Verordnung alle jene physikalischen Behandlungsmethoden, die

Die Zürcher Verordnung sagt ganz klar:

Den Masseuren und Physiopraktikern ist die Anwendung physikalischer Behandlungsmethoden an Akut- und Schwerkranken, Schwangeren und Verunfallten, ausgenommen bei Bagatellunfällen und Restzuständen nach Unfällen, nur auf Anordnung eines patentierten Arztes erlaubt.

Aehnliche Fassungen der Vorschriften dürften auch in andern Kantonen maßgebend sein.

Die Leitung des Berufsverbandes muß immer wieder von den Mitgliedern verlangen, daß sie sich strikte und korrekt an die gegebenen Verordnungen halten, auch wenn solche oft als kleinlich oder revisionsbedürftig empfunden werden.

möchten. Verordnungen wurden nicht nur gegeben, um klare Verantwortungs- und Kompetenzverhältnisse zu schaffen, sondern sie wollen uns auch schützen. Wir kämpfen um das Vertrauen der Aerzteschaft und der Behörden und das erreichen wir am besten dadurch, indem wir beweisen, daß wir die Vorschriften unbedingt einhalten. Wir machen dies nicht nur im Interesse des ganzen Standes, sondern in erster Linie auch um unserer persönlichen Sicherheit willen. In einem Schadenfall nämlich urteilt das Gericht einzig nach dem Wortlaut der Verordnung, und auch unsere Kollektiv-Haftpflichtversicherung stützt sich voll und ganz auf die kantonalen Vorschriften, und nicht auf irgendwelche Interpretationen, auch wenn solche rein vernunftmäßig als angebracht erscheinen möchten. Darum soll es für den Masseur keine Frage mehr sein, ob er in einem Zweifelsfall oder bei einer schwangeren Frau massieren soll oder darf. Er muß sich mit dem Arzt in Verbindung setzen, und weil heute fast jede Schwangere unter ärztlicher Kontrolle steht, dürfte eine gegenseitige Verständigung auch über eine Beimassage sehr leicht möglich sein.

*Der Zentralpräsident.*

*Antwort auf Frage No. 5:* Von der Wohnsitzgemeinde (von der Gemeinde, in welcher der Heimatschein hinterlegt ist), ist ein Ausweis von der Einwohnerkontrolle zu verlangen, der bestätigt, daß man den Heimatschein dort hinterlegt hat. Dieser Ausweis ist in der Gemeinde, in welcher die Saisonstelle besetzt wird, abzugeben. Dann muß der Fragesteller nur an *einem* Ort Steuern entrichten und zwar dort, wo er ansässig ist (in der Gemeinde, in welcher der Heimatschein hinterlegt worden ist). (Siehe Bundesgerichtsentscheid).

*O. W. Z.*

Die Frage der Doppelbesteuerung ist sehr angebracht und ich möchte folgendes antworten:

Es gibt verschiedene Kantone, welche immer wieder versuchen, Saisonarbeiter zu besteuern mit der Begründung, daß der Arbeiter dort

## Zu verkaufen:

Ein kompletter **Heißluft-Apparat „Agusa II“**

Anfragen an: Ad. Feurer, Viktoriastrasse 6, Chur

## Zu kaufen gesucht:

**Massagebank, sowie Glühlichtbogen**

Offerten an: H. Roth, Masseur, Wiesengrund, Hergiswil (Ndw.)

Steuern zu bezahlen hat, wo er sein Geld verdient. Das Bundesgericht stellte sich aber auf den Standpunkt, daß der *Wohnort* oder der ständige Wohnsitz des Saisonarbeiters die Steuerhoheit darstellt.

*Eine Doppelbesteuerung gibt es in der Schweiz nicht* (wenigstens nicht in dieser Form und Hinsicht).

Sollte der Masseur von der Steuerverwaltung seines Arbeitsplatzes ein Steuerformular zwecks Angabe seines Verdienstes erhalten, so kann er dieses Formular mit dem Vermerk retournieren, daß er die Steuerhoheit dieser Gemeinde nicht anerkenne, da er an seinem Wohnsitz besteuert werde. Wenn der Masseur aber ein fertiges Steuerformular bekommt, mit der Zahlungsaufforderung, so soll er mit der Gemeinde nicht hin und her diskutieren. Er soll ein kleines Brieflein an das Bundesgericht senden mit der

Für uns Verbandsmitglieder ist es eine

## Selbstverständlichkeit

daß wir unsere Aufträge den Inserenten der Verbandszeitung übergeben!

Mitteilung, daß er nur Saisonarbeiter sei und in seiner Wohngemeinde (wo auch die Schriften liegen) seinen Steuerpflichten nachkomme. Das Bundesgericht soll zwischen den beiden Gemeinden entscheiden, wer für diese Steuern zulässig sei.

Diese Beschwerde muß innerst 30 Tagen nach Erhalt des Steuerformulars in dreifacher Ausführung dem Bundesgericht eingereicht werden.

Hüten Sie sich aus diesem Grunde vor längeren Diskussionen mit der betreffenden Gemeinde, damit die Frist nicht abläuft! Bei solchen Fragen wie Doppelbesteuerung melden Sie sich beim Zentralsekretariat des Schweiz. Masseurverbandes, wir werden für Sie die ganze Angelegenheit regeln.

*Der Stellenvermittler.*

(Die nächste Nummer bringt weitere „Fragen aus dem Mitgliederkreis“. Nachherig eingegangene Antworten erscheinen jeweils in der kommenden Ausgabe der „Nachrichten“. Die Redaktion.)



Phafag

## MASSAGE-OEL

belebt und erfrischt die Haut und hat einen unaufdringlichen, sauberen Geruch. Es dringt ohne jegliche Schmierwirkung sofort und vollständig in die Haut ein.

PHAFAG A.-G., Pharm. Fabrik, Eschen (Liechtenstein)



### Berufs-Haftpflicht-Versicherungen

für Mitglieder des Schweiz. Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker gemäss Kollektivvertrag

## Fango di Battaglia

natürlicher mineralischer  
Heilschlamm

Generaldepot für die Schweiz

FANGO Co. G. m. b. H., Rapperswil (St. G.)

Privates Nervensanatorium Wyß, Münchenbuchsee  
sucht tüchtigen, jüngern

### Masseur

der Interesse hätte, sich in der Irrenpflege auszubilden und event das schweiz. Diplom zu erwerben. Ausbaufähiger Posten.

Offerten mit Lebenslauf und Photo sind erbeten an die ärztliche Leitung, Dr. P. Plattner.

Für die Neueinrichtung von  
**einfachen Gewerbebuchhaltungen**  
**Nachführung derselben**  
**Besorgung von Jahresabschlüssen**

empfiehlt sich bestens

**J. Bäbler-Wyssmann**

**Thalwil**

Schwendelstraße 32  
Telephon 92 17 28

**Luzern**

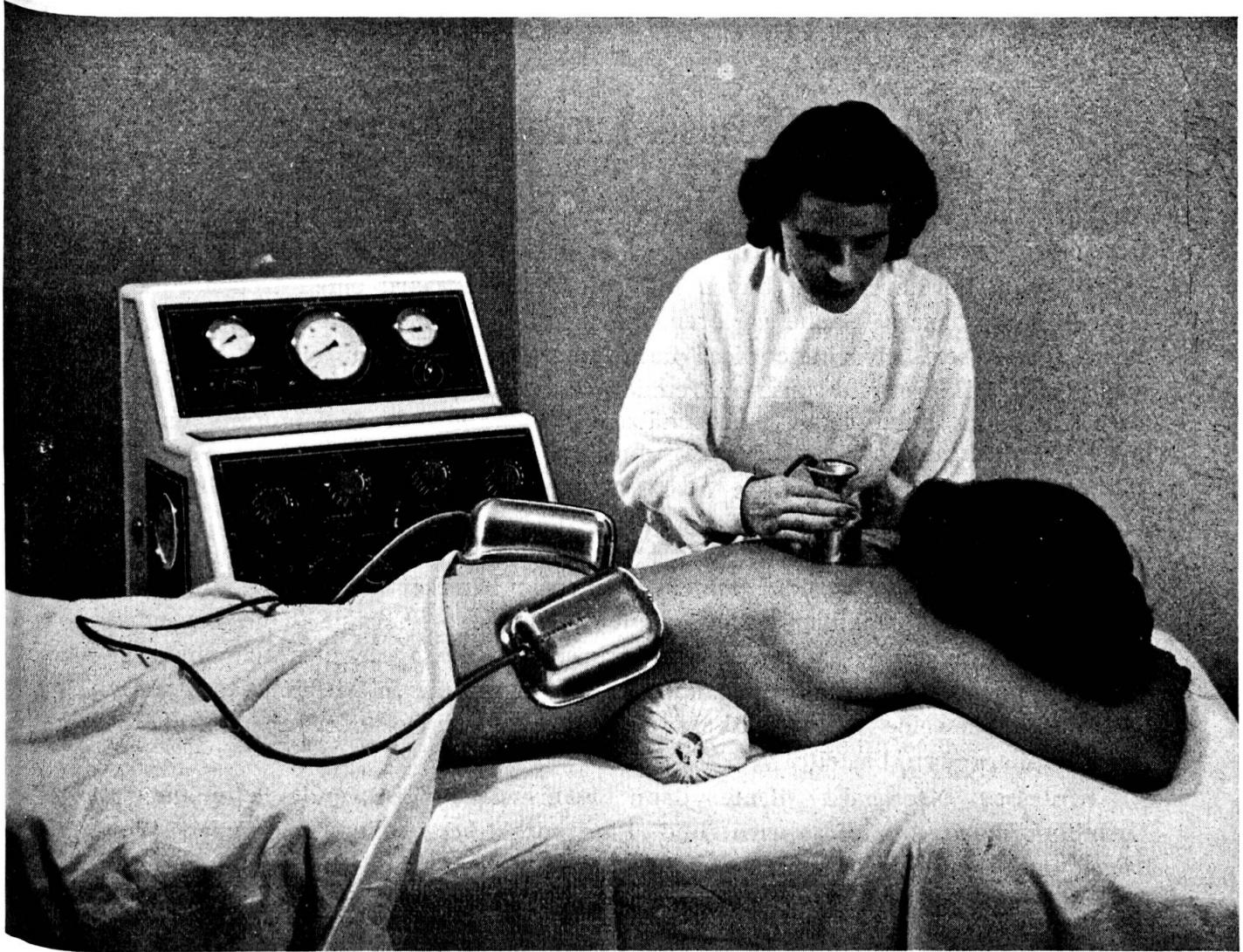
Moosstraße 22  
Telephon 3 19 60

Prompte und fachgemäße Erledigung jedes Auftrages

## Badezusätze

vom Laboratorium E. Bernauer  
Hergiswil (Ndw.)

Preisliste und Muster zu Diensten



**SANOVAC** ist ein Behandlungsapparat zur Belebung der Blutzirkulation

**SANOVAC** - Behandlung beruht auf dem Prinzip einer Vakuum-Massage

**SANOVAC** - Behandlung erhöht in den Hautgeweben und Weichteilen die Durchströmung von Blut und Lymph

**SANOVAC** - Behandlung erhöht überall dort die Oberflächen-Temperatur, wo dieselbe durch mangelhafte Zirkulation zu niedrig ist

**Indikationen:** Neuralgische Schmerzen, Ischias, Lumbago, Myosen, Fettleibigkeit, Fettgeschwülste, Fettablagerungen an Hüften, Ober- und Unterschenkeln, Armen und Schultern, Hals und Gesicht

**Zeugnisse:** Frau A. S., Dietikon, 66 jährig. Fettleibigkeit, Beschwerden beim Gehen und Stehen. Nach der 10. Behandlung fühlt sie keine Schmerzen mehr beim Gehen. Die Patientin hat nach 20 Behandlungen über die Hüften gemessen 114 statt 119 cm Umfang, an den Oberschenkeln 67 statt 71 cm, über dem Knie 42 statt 46 cm

Frau H. S., Zürich, 36 jährig, leidet an Fettleibigkeit. Nach Abschluß der Behandlungen hat sie das Gefühl einer allgemeinen Erleichterung und hat 4 kg 800 gr abgenommen.

REFERENZEN stehen zur Verfügung - DEMONSTRATIONEN auf Wunsch

Generalvertreter für die Schweiz

**SIMPEX AG. BASEL**

Reichensteinerstrasse 14  
Telephon (061) 51250